

WIR GUSTAFF ADOLFF
 von Gottes Gnaden der Schweden / Gothen vnd
 Wenden König / Großfürst in Finland / Herzog zu Esthen vnd Carelen / Herr zu Ingermanland.

Thun hiemit gegen männiglich / so dieses ansichtig zu wissen / kund vnd offenbahr / das / ob Wir wol anfangs / da Wir zu vnser Regierung getreten nichts liebers gesehen / vnd allein dahin getrachtet / wie Wir durch ertragliche mittel mit dem König in Polen zu friedfertiger Ruhe gesetzt / vnsern Stäten versichern / vnd von beyden Seiten ferner Christlich Blutstürzung abgehalten werden mügen / Dennoch da Wir / wie gern Wir auch den ihigen allgemeiner Christenheit angeauffenen schwierigen leufften hier ein weichen wollen / nicht heben noch haben / vnd fast bey den Haaren zu dieser wider die Polen schwere Kriegs Expedition greiffen müssen. Als haben Wir / da wir numehr zweifels ohne durch besondere außerscheidung des Allmechtigen vnd vnser Kriegsmacht der Statt Riga / vnd fast des ganzen Liefflandes / auch nicht einer geringen particul Schurlandes Obermächtig geworden / hoch benöthig zu sein erachtet / vnser Königlich fürsorge dahin zutragen / wie die von den Polen betregte vnd zerstreute Einwohner dieses Landes widerumb versamlet / vnter einen Hüt vnd Mäch gebracht / vnd das lange Zeit hero zerrüttelde vnd zerschüttelde Lieffland zu einer guten vnd beständigen Provincialischen verfassung in einander geschärhet werden müge. Wann Wir dann numehr nehest Göttlicher Hülffe hier ein gute Hoffnung / auch dazu an vnser Vorsorg vnd Möglichkeit nichts wollen verfeilen lassen / so fern die Einwohner / welcher dieses am meisten in verrückter Zeit getroffen / ohne vorige ihren Wandelmuth dieses vnser wolmeinend bey zeitten ergreifen / feste bey sich Stand vnd stelle finden / vnd nicht alles in den Wind fahren lassen werden. Damit nun solch vnser Königlichs wolmeinend nicht vergeblich sey / Als wollen Wir hiemit in Gnaden allen vnd jeden in diesen Landen gebornen vnd Eingefessenen vom Adel / Hausleuten / Bürgern vnd allen / welchen ihre Vaterland lieb / einen terminum ernennet vnd hiermit angefetzt haben / das von Dato an / alle die Jenigen so innerhalb dreyen / die so außershalb Landes / in Sechs Monaten sich bey Vns oder vnsern Stadthalter allhie einstellen / Vns ihre gebührliche Pflicht vnd gewertigkeit leisten / vnd ihre Güter / vnd wo zu ein jeder berechtiget zu sein vermeinet / alsdann von vns anwertig sein sollen / Mit dieser vnser ernster bedrewung / das alle die jenigen so inmittelst gefakter frist sich nicht einstellen / sondern außsen bleiben werden / Krafft dieses nun vnd zu stets werender zeit außgeschlossen / vnd ihre Güter / Gelde / vnd alle das ihrige hiemit confisciret sein vnd bleiben sol / wie Wir dann dieselben hiemit auff solchen Fall confisciren thun. Ihr kündlich haben Wir dieses mit vnsern Handen vnterscrieben / vnd Königl. Insiegell begeben. Datum Riga den 16. Novemb. Anno 1621.

GUSTAVUS ADOLPHUS.